

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nummer 22, 07.05.2020

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Biomedizinische Informationstechnik
des Fachbereichs Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. April 2020

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Biomedizinische Informationstechnik
des Fachbereichs Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. April 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377, ber. S. 593), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	4
I. Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 3 a Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Prüfungsausschuss.....	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	8
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 16 Schlüsselqualifikationen	8
§ 17 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	9

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 18 Ziel und Form.....	9
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 20 Durchführung von Prüfungen.....	10
§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 22 Prüfung projektbezogener Arbeiten	10
§ 23 Prüfungen in mündlicher Form.....	10
§ 24 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten.....	11
§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
V. Thesis und Kolloquium	11
§ 26 Thesis.....	11
§ 27 Zulassung zur Thesis	11
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	12
§ 29 Abgabe der Thesis	12
§ 30 Kolloquium	12
§ 31 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	12
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	13
§ 32 Ergebnis der Masterprüfung	13
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	13
§ 34 Zusatzmodule.....	13
§ 35 Masterurkunde	13
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	14
Anlage 1: Katalog der Module	15
Anlage 2: Studienverlaufsplan	16

Präambel

Der Studiengang Biomedizinische Informationstechnik (BMIT) ermöglicht bereits neben dem Pflichtstudium im ersten und zweiten Semester eine Profilbildung der Studierenden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen im Rahmen einer individuellen fachlichen Schwerpunktbildung. Ein zusätzliches Angebot im Wahlpflichtstudium ist über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) hochschul- und fachbereichsübergreifend gegeben. Durch die Wahlpflichtangebote der BMIT wird zudem das Angebot einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebietes im Technikbereich erweitert. Internationale, projektorientierte Komponenten und die Ausrichtung von summer schools und Fachkonferenzen ergänzen die Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden. Der Studiengang Biomedizinische Informationstechnik stärkt die RMS durch den Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung und leistet einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets zu einem High-Tech-Standort.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik des Fachbereichs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die wissenschaftlich-theoretischen Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, insbesondere Probleme auf dem Gebiet der Biomedizinischen Informationstechnik selbstständig wissenschaftlich analysieren und mit den erlernten Methoden lösen zu können. Dabei sollen auch interdisziplinäre Zusammenhänge erfasst und beachtet werden. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums der Biomedizinischen Informationstechnik. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage

wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie bildet grundsätzlich die Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 48 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs Biomedizinische Informationstechnik einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Biomedizinische Informationstechnik zu entnehmen.
- (4) Das Curriculum setzt sich aus acht Elementen zusammen:
 - dem Pflichtmodul „Biomedizintechnik“,
 - dem Pflichtmodul „Systemtheorie“,
 - dem Pflichtmodul „Elektrotechnik“,
 - dem Pflichtmodul „Angewandte Künstliche Intelligenz“,
 - vier Wahlpflichtmodulen,
 - der Projektarbeit,
 - der Master-Studienarbeit,
 - der Thesis mit dem Kolloquium.
- (5) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen oder Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf bis zu 16 ECTS- Leistungspunkte umfassen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.
- (6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (7) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3 a**Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Abschluss eines Studiums als Bachelor of Science oder als Bachelor of Engineering oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder Universität oder in einem entsprechenden akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). Hierzu zählen Abschlüsse
 - a) der Biomedizintechnik oder
 - b) der Medizinischen Informatik oder
 - c) der Informatik oder
 - d) der Digitalen Technologien oder
 - e) der Elektrotechnik oder
 - f) der Informationstechnik oder
 - g) der Informations- und Kommunikationstechnik oder
 - h) des Maschinenbaus oder
 - i) der Orthopädie- und Rehabilitationstechnik oder
 - j) eines inhaltlich vergleichbaren medizinischen, naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs oder
 - k) eines in der Übergangsmatrix von Bachelor- in Masterstudiengänge der Ruhr Master School of Applied Engineering entsprechend gekennzeichneten Studiengangs (siehe Absatz 3).
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang als inhaltlich vergleichbar eingestuft wird, trifft eine dreiköpfige Kommission bestehend aus der Studiengangsleiterin / dem Studiengangsleiter und zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Informationstechnik.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationstechnik legt fest, welche Bachelorstudiengänge der Ruhr Master School Zugang zum Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik besitzen. Diese werden in der Übergangsmatrix der Ruhr Master School gekennzeichnet. Die Übergangsmatrix ist über den Studiengangsfinder im Internetauftritt der Ruhr Master School zugänglich.
- (4) Die Studiengänge gemäß Absatz 1 müssen eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Leistungspunkte beinhalten.
- (5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5**Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

Prüflinge, deren schriftliche Prüfungsleistungen mit der Note 4,3 benotet wurden, können auf Antrag an einer mündlichen Ergänzungsprüfung zur Notenverbesserung teilnehmen. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hat der Prüfling maximal vier Wochen Zeit, die mündliche Ergänzungsprüfung beim Studienbüro zu beantragen. Durch die freiwillige mündliche Ergänzungsprüfung kann sich der Prüfling nur bis zur Note 4,0 (bestanden) verbessern.

Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen eines anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 16****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 17**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

[zu § 19 RahmenPO]

Im Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen eines Auslandssemesters an einer anderen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der FH Dortmund, zu studieren. Hierzu ist vorgesehen, dass Studienleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten im Bereich des projektorientierten Studiums (Projektarbeit oder Master-Studienarbeit) und/oder des Wahlpflichtstudiums erworben werden können. Als mögliches Austauschsemester ist in der Regelstudienzeit das 3. Semester des Studiengangs vorgesehen. Die Abwicklung des Austauschsemesters und die Anerkennung der Studienleistungen erfolgt im Einvernehmen mit der Partnerhochschule entsprechend den jeweils gültigen Regeln des Fachbereichs orientiert am Erasmus/Sokrates-Programm der EU über „Learning Agreements“.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 18****Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind zulässig:
 - a) schriftliche Klausurarbeiten (§ 21) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden,
 - b) mündliche Prüfungen (§ 23) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling,
 - c) Hausarbeiten und Referate (§ 24),
 - d) projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer, wobei die projektbezogene Dokumentation zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden muss (§ 22) oder
 - e) eine Prüfung, in der in einer Verknüpfung zwischen praktischen und theoretischen Anteilen eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird („Performanzprüfung“).
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 19**Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul oder Teilmodul im Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Master-Studienarbeit“ setzt das Bestehen der Modulprüfung des Moduls „Projektarbeit“ voraus.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik aufweist, oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 20

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 21

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22

Prüfung projektbezogener Arbeiten

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit für projektbezogene Arbeiten (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt unter Berücksichtigung des durch die Leistungspunkte beschriebenen Arbeitsaufwands für die jeweiligen Module in der Regel höchstens 26 Wochen.
- (2) Die Abgabe der projektbezogenen Arbeit ist frühestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.
- (3) Die Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der projektbezogenen Arbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.
Die Betreuerin oder der Betreuer kann in begründeten Ausnahmefällen eine längere Bearbeitungszeit gestatten. Des Weiteren kann bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der projektbezogenen Arbeit abgewichen werden.
- (4) Die projektbezogene Arbeit ist fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer auf geeigneten Medien abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die projektbezogene Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 23

Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24**Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 26****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Biomedizinischen Informationstechnik. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 27**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle vier Pflichtmodule bestanden und die Modulprüfung „Master-Studienarbeit“ angemeldet sowie mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte im gesamten Wahlpflichtbereich, gemäß **Anlage 2**, erlangt hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 28**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 22 Wochen.
- (2) Die Abgabe der Thesis ist frühestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es ist in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorzulegen.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 32

Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis	30 %
Kolloquium	10 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	60 %
- (3) Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35

Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 16.04.2020 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 29.04.2020.

Dortmund, den 30. April 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr.-Ing. Gustrau

Anlage 1**Katalog der Module**

Kurzzeichen	Pflichtmodule
BMT	Biomedizintechnik
SYT	Systemtheorie
ET	Elektrotechnik
AKI	Angewandte Künstliche Intelligenz
WP 1	Wahlpflichtmodul 1
WP 2	Wahlpflichtmodul 2
WP 3	Wahlpflichtmodul 3
WP 4	Wahlpflichtmodul 4
PA	Projektarbeit
MSA	Master-Studienarbeit
MT	Master-Thesis
KOLL	Kolloquium

- Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul hat eine Kontaktzeit von 90 Stunden. Dies entspricht einem Umfang von 6 SWS.
- Der aktuelle Katalog der jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule ist dem Modulhandbuch für den Master-Studiengang Biomedizinische Informationstechnik zu entnehmen.
- Im gesamten Wahlpflichtbereich müssen von den Studierenden mindestens 32 ECTS-Leistungspunkte erlangt werden.
- Bis zu 16 ECTS-Leistungspunkte dieses Wahlpflichtbereichs können durch Module „anderer kooperierender Fachbereiche oder Hochschulen“ erworben werden. Das gilt somit auch für Wahlpflichtmodule der an der Ruhr Master School (RMS) beteiligten Studiengänge (vgl. § 3 Absatz 5). Soweit solche Wahlpflichtmodule der RMS Teil des Studiengangs Biomedizinischen Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang.
- Die Master-Studienarbeit ist für das 3. Semester vorgesehen.

Anlage 2

Studienverlaufsplan

Module	Kurzzeichen	Umfang SWS	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	Kontaktzeit Stunden	Selbststudium Stunden	Workload Stunden	ECTS-Leistungspunkte
Biomedizintechnik	BMT	6	6				90	150	240	8
Systemtheorie	SYT	6	6				90	150	240	8
Elektrotechnik	ET	6		6			90	150	240	8
Angewandte Künstliche Intelligenz	AKI	6		6			90	150	240	8
Wahlpflichtmodul 1 *	WP 1 *	6 *	6 *				90 *	150 *	240 *	8 *
Wahlpflichtmodul 2 *	WP 2 *	6 *		6 *			90 *	150 *	240 *	8 *
Wahlpflichtmodul 3 *	WP 3 *	6 *			6 *		90 *	150 *	240 *	8 *
Wahlpflichtmodul 4 *	WP 4 *	6 *			6 *		90 *	150 *	240 *	8 *
Projektarbeit	PA	12	6	6			120	240	360	12
Master-Studienarbeit	MSA	0			X		20	400	420	14
Thesis	MT	0				X	30	750	780	26
Kolloquium	KOLL	0				X	10	110	120	4
									3600	120

- * Die Wahlpflichtmodule der Semester 1 bis 3 müssen nicht zwingend in den vorgegebenen Größen belegt werden. Entscheidend ist, dass die Studierenden mindestens 32 ECTS-Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erlangen (siehe auch Anmerkung zu Anlage 1).